

Vorlagen-Nr.: BV/1207/2011-2016			
Vorlage-Art: Beschlussvorlage		Datum: 20.05.2016	
		Ansprechpartner/in: Herr Rüstmann	
Gremium:		Datum:	Status:
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr		01.06.2016	Ö
Verwaltungsausschuss		07.06.2016	N
Rat der Stadt Jever		16.06.2016	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

Antrag der FDP Fraktion; Moratorium Windkraft

Sachverhalt:

Die FDP Fraktion im Rat der Stadt Jever hat den Antrag gestellt, die weitere Bauleitplanung zur Windenergie aufzuschieben, bis belastbare wissenschaftliche Studien über gesundheitliche Gefahren, die von Windkraftanlagen, insbesondere durch Infraschall, für Menschen ausgingen, vorlägen. In diesem Zusammenhang werde von der FDP nachdrücklich auf die rechtlichen Risiken für die Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windparks und schwerwiegenden Haftungsrisiken nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern vor allem auch für die Stadtratsmitglieder persönlich hingewiesen.

Eine rechtliche Überprüfung des Antrags hat ergeben, dass die Begründung nicht ausreichend ist, um eine weitergehende Unterbrechung des Verfahrens empfehlen zu können (s. Anlage). Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, diesen abzulehnen.

Unabhängig davon bleibt die Frage über die Zukunft der Windkraft in Jever weiter offen, bis alle Ergebnisse der Voruntersuchungen vorliegen und in den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritten abgewogen werden können. Dieses wird vor dem Hintergrund der notwendigen Abläufe erst Anfang 2017 der Fall sein.

Inhaltlich ist zum Antrag auszuführen, dass tieffrequenter Schall und Infraschall von Windkraftanlagen nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der bundesweit einheitlichen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis ab einem Abstand von etwa

250 m zu Windkraftanlagen kein diskussionswürdiges Problem darstellen. Die wissenschaftliche Diskussion und die mögliche Änderung der DIN 45680 als Bestandteil der TA-Lärm beziehen sich nur auf die möglichen Auswirkungen tieffrequenten Schalls in wesentlich geringeren Entfernungen und gerade nicht auf den tieffrequenten Schall von Windkraftanlagen, die wegen der üblichen Entfernungen von 500 m und mehr zwischen Windkraftanlagen und Immissionsort dort stets nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugen (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 – 22 CS 15.868 -).

Diese Einschätzung stützt sich u.a. auf den Bayerischen Windkrafteerlass, in dem ein unproblematischer Mindestabstand für Infraschallauswirkungen festgelegt ist. Ein entsprechender Auszug ist als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus ist auf den Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg hinzuweisen („Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Zwischenbericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2014), wonach sich beim Einschalten einer untersuchten Windkraftanlage der im Abstand von 700 m gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert erhöht, sondern der Infraschall im Wesentlichen vom Wind erzeugt wird, aber nicht von der Windenergieanlage.

In diesem Zusammenhang verweist das LUWB ebenso wie auch das bayerische Landesamt für Umwelt auf den öffentlich zugänglichen Bericht über Messungen an einem Wohnhaus, das ungefähr 600 m von einem Windpark mit 14 Windkraftanlagen entfernt steht (Büro „K.“, Schalltechnischer Bericht Nr. 27257-1.006 vom 26.05.2010 über die Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Geräuschemissionen der Windenergieanlagen im Windpark „Hohen Pritz“, <http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/infraschall.pdf>). Diese erbrachten u.a. das Ergebnis, dass zwischen dem Betriebszustand „WEA an“ und dem Hintergrundgeräusch kein nennenswerter Unterschied zu erkennen war. Bei der Messung waren zwei unmittelbar benachbarte Windkraftanlagen zeitweise abgeschaltet, die übrigen, ab einer Entfernung von 500 m stehenden Anlagen dagegen ständig in Betrieb.

Die vorstehenden Ausführungen werden im Weiteren durch eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt (Beschluss vom 09.05.2016 – 8 B 866/15-, Beschlussumdruck Seite 13).

In dem zur Entscheidung anstehenden Fall ging das OVG davon aus, dass auf das Wohngrundstück des Antragstellers schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall voraussichtlich nicht zu erwarten seien. Infraschall sei in der Umwelt ein allgegenwärtiges Phänomen, das außer durch Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere Quellen wie den Straßenverkehr, den Wind als solchen und die Meeresbrandung hervorgerufen werde. Tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen liege im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs. Er führe nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl der Bayerische VGH als auch das OVG Nordrhein-Westfalen sich aktuell in der Lage sehen, Entscheidungen zur Windkraft unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Infraschall zu treffen, macht deutlich, dass für die Stadt Jever keine Notwendigkeit besteht, ein Moratorium zu beschließen und die Planungen bis zum „Vorliegen gesicherter Erkenntnisse“ auszusetzen, zumal wegen der vorhandenen Mindestentfernungen zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern ein Forschungsbedarf zum Thema Infraschall von Windkraftanlagen

selbst von den Schall-Fachleuten nicht gesehen wird, die einen grundsätzlichen Forschungsbedarf zu den möglichen Folgen von Infraschall bejahen (vgl. Umweltbundesamt, Präsentation und Vortrag Leer 28.09.2015).

Vor diesem Hintergrund geht auch der Hinweis auf eine mögliche Haftung der Stadt Jever bzw. der Ratsmitglieder bei einer Fortsetzung der Bauleitplanung fehl.

Eine Haftung der Kommune setzt ein rechtswidriges schuldhaftes Handeln ihrer Amtsträger voraus. Ein Rückgriff der haftenden Kommune auf die einzelnen Amtsträger ist bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem rechtswidrigen Handeln möglich. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Bestätigung des herrschenden Erkenntnisstandes zum Infraschall ist ein Verschulden bei Fortsetzung der Bauleitplanung und damit ein Haftungsrisiko vollkommen ausgeschlossen.

Dementsprechend werden bundesweit auch die Planungen zur Ausweisung weiterer Konzentrationsflächen für Windkraft trotz der vielerorts von Windkraftgegnern ins Feld geführten Infraschallrisiken fortgesetzt.

Sollten sich wider Erwarten aus späteren Forschungsergebnissen doch Gesundheitsgefahren ergeben, wären die Immissionsschutzbehörden gemäß § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz berechtigt und verpflichtet, nachträgliche Betriebsbeschränkungen für die Windkraftanlagen zu verfügen.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend noch auf einige Aussagen der Antragsbegründung eingegangen, die nicht den rechtlichen Gegebenheiten entsprechen. So ist es unzutreffend bzw. verkürzt dargestellt, dass Bayern und Sachsen gesetzlich generell die 10 H-Regelung vorgeschrieben hätten. Zwar konnten die Bundesländer bis zum 31.12.2015 per Landesgesetz regeln, dass die Privilegierung von Windkraftanlagen nur für Vorhaben gilt, die einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzungen einhalten (§ 249 Abs. 3 BauGB). Dieses wurde aber nur für Bayern umgesetzt und betrifft nur die Privilegierung von Vorhaben, die im Zusammenhang mit bestimmten baulichen Nutzungen stehen. Die Abstandsregelung von 10 H gilt in Bayern nicht für einzelne Wohngebäude im Außenbereich oder Splittersiedlungen, sondern nur für Wohngebäude im Bereich eines Bebauungsplanes, im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Bereich von Außenbereichssatzungen. Außerdem gilt dieser Abstand nicht für Windkraftanlagen, deren Zulässigkeit nicht nur durch eine Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan geregelt wird, sondern gleichzeitig auch durch einen Bebauungsplan gesteuert wird. Im Übrigen hält der Bayerische Windkrafterlass einen Abstand ab 500 m von einer Windfarm zu einem Misch-/ oder Dorfgebiet oder einer Außenbereichssiedlung aus lärmtechnischer Sicht für vollkommen unproblematisch.

Dieses zeigt, dass die Aussage, dass in Bayern zu allen Wohngebäuden ein Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe gesetzlich geregelt ist, schlichtweg falsch ist.

Dass hinsichtlich der Mindestabstände unterschiedlich verfahren wird, macht auch deutlich, dass die bayerische Regelung nicht getroffen worden sein kann, weil Gesundheitsgefahren gesehen werden bzw. weiterer Aufklärungsbedarf besteht, denn dann hätte einheitlich verfahren werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

☐ ja

☐ nein

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP Fraktion, die weiteren Planungen zur Windkraft nach Abschluss der Kartierung auszusetzen, bis belastbare wissenschaftliche Studien über gesundheitliche Gefahren vorliegen, wird abgelehnt.

Anlagen:

Antrag FDP Fraktion, Bewertung RA Berghaus, Auszug Urteil Bayerischer VGH, Bayerischer Windkrafteerlass